

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag zur Herstellung einer Fischaufstiegsanlage an der Fränkischen Rezat am Stauwehr der Rutzendorfer Mühle bei Fluss-km 47,620

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, hat zur Herstellung der Durchgängigkeit der Fränkischen Rezat am Stauwehr der Rutzendorfer Mühle (FI-Nr. 625 Gemarkung Volkersdorf) entsprechend § 68 Abs. 1, 2 i.V.m § 67 Abs. 2 WHG die wasserrechtliche Zulassung, in Form der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung, für die Herstellung einer Fischaufstiegshilfe beantragt. Im Detail soll eine naturnahe Fischrampe in Riegelbauweise mit Ruhebecken über die gesamte Gewässerbreite verwirklicht werden.

Für dieses Vorhaben zum Gewässerausbau ist gem. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach der Einschätzung des Landratsamtes Ansbach sind durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge besonders zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben.

Es handelt sich hierbei lediglich um die Vorprüfung einer eventuellen UVP-Pflicht. Die Prüfung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen wird erst im regulären Zulassungsverfahren erfolgen.

Ansbach, 04.05.2020
Landratsamt Ansbach

gez.

R i e d e r